

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung

vom 26.09.2017 (Amtsblatt vom TT.MM.2017)

Aufgrund der §§ 4 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (GBl. 2017 S. 99), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vom 19. Mai 2009 sowie der dazugehörigen Wahlordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder des Gemeinderats sowie zehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus einem der unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprache und Bildung: 2 Sitze
- Rechtliche und wirtschaftliche Integration: 2 Sitze
- Kultur und interreligiöser Dialog: 2 Sitze
- Interkulturelle Öffnung, Wohnen: 2 Sitze
- Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport: 2 Sitze“

3. § 2 Absatz 4 wie folgt geändert:

„(4) Die Fachkompetenz soll durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit im Bereich Integration nachvollziehbar dargelegt werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Herkunftsland.

Darüber hinaus sollen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Karlsruhe und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Karlsruhe vertraut sein.“

4. § 2 Absatz 5 wird wie folgt hinzugefügt:

„(5) Es soll auf eine ausgewogene Verteilung der Herkunftsländer geachtet werden. In jedem Themenbereich darf ein Herkunftsland jeweils nur einmal vertreten sein. Insgesamt sollen nicht mehr als zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Herkunftsland als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vertreten sein. Dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder: Pro Herkunftsland sollen ebenfalls nicht mehr als zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter vertreten sein.“

5. § 2 Absatz 6 wird wie folgt hinzugefügt:

„(6) Den Vorsitz im Migrationsbeirat führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. In dessen oder deren ständigen Vertretung hat eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister den Vorsitz inne.“

6. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderates über ihre Bestellung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Karlsruhe gemeldet sind,
 3. sich als ausländische Staatsangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
 4. über gute Deutschkenntnisse sowie
 5. über eine Fachkompetenz für eines der zu besetzenden Themenfelder
 - Sprache und Bildung
 - Rechtliche und wirtschaftliche Integration
 - Kultur und interreligiöser Dialog
 - Interkulturelle Öffnung, Wohnen
 - Gesundheit, Seniorinnen und Senioren, Sport
- verfügen.“

7. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber können sich nur in einem Themenfeld zur Wahl stellen. In diesem Themenfeld sollen sie über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.“

8. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Nicht berücksichtigt werden Personen:

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten, dasselbe gilt für Ehegattinnen und Ehegatten,
2. die von einem deutschen Gericht oder in ihrem Heimatland wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind.
3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist.“

9. § 3 Absatz 5 wird wie folgt hinzugefügt:

„(5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig als Delegierte zur Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner benannt werden.“

10. § 3 Absatz 6 wird wie folgt hinzugefügt:

„(6) Die Dauer der Amtszeit des neuen Migrationsbeirats entspricht der Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.“

11. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung (§ 3 Absatz 2) nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die berufene Person einem Personenkreis nach § 3 Absatz 4 zuzuordnen ist. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Migrationsbeirats seinen Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung nicht nachkommt.“

12. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Migrationsbeirat aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.“

13. § 5 wird wie folgt geändert:

„Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderates können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Migrationsbeirats gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.“

14. § 6 wird wie folgt geändert:

„Inkrafttreten
Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 20. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen in der Fassung vom 18. Mai 2004 außer Kraft. Die letzte Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 2

Die Wahlordnung für die Erstellung der Vorschlagsliste hinsichtlich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung der Wahlordnung für die Erstellung der Vorschlagsliste hinsichtlich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat wird wie folgt geändert:

„Entsprechend der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vom 26.09.2017, gehören dem Gremium zehn sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

Diese werden vom Gemeinderat auf Grund einer Personenvorschlagsliste des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin berufen. Diese Vorschlagsliste wird in einem vorgeschalteten Wahlverfahren durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Wahl erfolgt auf der Basis von eingereichten Vorschlägen und Bewerbungen.

Die für eine Berufung als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und vorgeschlagenen Personen sollen für die Themenfelder entweder auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder eines ehrenamtlichen Engagements im Bereich Integration für die Arbeit im Migrationsbeirat qualifiziert sein (siehe § 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat).

Für die Vorschlagsliste der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gilt die folgende Wahlordnung:“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch Wahl in einer Delegiertenversammlung auf der Grundlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bewerbungen.“

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den Vereinen und sonstigen Gruppen, welche in einer Liste beim Büro für Integration geführt werden, entsandt werden (Vereine und sonstige Gruppen, die im Bereich Integration tätig sind, aber keine Parteien und keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung sowie keine Vereinigung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet).“

4. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung durch das Büro für Integration wird der vorgesehene Termin den im § 1 Absatz 2 genannten Vereinen und sonstigen Gruppen mitgeteilt.“

5. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die nach § 1 Absatz 2 angeschriebenen Vereine und sonstigen Gruppen können jeweils zwei Delegierte benennen, die nicht gleichzeitig Bewerberinnen oder Bewerber als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sein können. Zur rechtzeitigen Einladung der Delegierten teilen die Vereine bis spätestens vier Wochen vor dem mitgeteilten Versammlungstermin den Namen und die Anschrift der von ihnen benannten Delegierten dem Büro für Integration mit.“

6. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die oder der Integrationsbeauftragte der Stadt Karlsruhe beziehungsweise die Stellvertretung leitet die Delegiertenversammlung, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.“

7. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung werden die in § 1 Absatz 2 genannten Vereine und sonstigen Gruppen aufgefordert, spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin der Delegiertenversammlung Personenvorschläge für die Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl der zehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der stellvertretenden Mitglieder einzureichen.“

8. § 2 Absatz 2 wird wie folgt hinzugefügt:

„(2) Außerdem wird dieser Aufruf in der StadtZeitung und den amtlichen Mitteilungen der örtlichen Presse veröffentlicht, ergänzt mit dem Hinweis, dass auch weitere interessierte Vereine und Gruppen (im Sinne vom § 1 Absatz 2) in Karlsruhe innerhalb dieser Frist Bewerbungen von Personen einreichen können und dass darüber hinaus jede Person, die die in § 3 Absatz 2 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat genannten Zulassungskriterien erfüllt, schriftlich ihre Bewerbung einreichen kann. Eine Bewerbung per E-Mail oder Fax ist ausgeschlossen.“

9. § 2 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

„(3) Bei der Einreichung von Personenvorschlägen beziehungsweise bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:

- Familienname
- Geburtsname
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Beruf
- tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung der Fachkompetenz zu einem der in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat genannten Themenfelder für eine Mitarbeit im Migrationsbeirat (ausgeübte haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeiten)
- Deutschkenntnisse (in Wort und Schrift)
- Staatsangehörigkeit
- Nennung des Herkunftslandes (der Bewerber oder die Bewerberin oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren)
- Nennung des Landes für das man sich bewirbt (Herkunftsland oder Staatsangehörigkeit)
- Nachweis durch Geburtsurkunde oder ein vergleichbares Dokument

Die Zulassungsvoraussetzungen der eingegangenen Personenvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft.“

10. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der Stadt Karlsruhe, einer Vertretung des Dezernats 1, einer Vertretung des Wahlamts, der oder dem Integrationsbeauftragten der Stadt Karlsruhe beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung sowie fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Mitte des Gemeinderats, entsprechend der Vorgehensweise für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses.“

11. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Jede Delegierte beziehungsweise jeder Delegierte erhält zu den in § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat genannten Themenfeldern je einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. Je Themenfeld können insgesamt maximal zwei Stimmen vergeben werden. An eine Bewerberin oder einen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Insgesamt sind zehn

Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach der vorgesehenen Zusammensetzung des Beirates zu wählen.“

12. § 4 Absatz 2 wird wie folgt hinzugefügt:

„(2) Ungültig sind Stimmzettel, wenn sie den Willen der Wählerin beziehungsweise des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen.“

13. § 4 Absatz 3 wird wie folgt hinzugefügt:

„(3) Für die Vorschlagsliste gelten, unter Berücksichtigung der in § 2 Absätze 3 bis 5 genannten Voraussetzungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat, die beiden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die innerhalb der Themenfelder die jeweils höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Als Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter gelten die Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die jeweils die nächsthöchsten Stimmzahlen erhielten.“

14. § 4 Absatz 4 wird wie folgt hinzugefügt:

„(4) Als Ersatzkandidatin beziehungsweise Ersatzkandidat im Falle des Ausscheidens einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners oder der Stellvertretung beziehungsweise im Falle der Nichtberücksichtigung durch den Gemeinderat rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der dann nächsthöchsten Stimmzahl aus dem jeweiligen Themenfeld zur Bestellung durch den Gemeinderat nach.“

15. § 4 Absatz 5 wird wie folgt hinzugefügt:

„(5) Sind im Falle des Nachrückens keine Bewerberinnen und Bewerber mehr auf der Vorschlagsliste vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.“

16. § 4 Absatz 6 wird wie folgt hinzugefügt:

„(6) Bei Stimmgleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

17. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Ergebnis der Wahl wird als Vorschlagsliste zusammengefasst und hat zum Ziel, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister geeignete Vorschläge für den Personenkreis nach § 2 Absatz 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat zu unterbreiten.“

18. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge im Einzelnen nicht gebunden.“

19. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Dem Gemeinderat wird von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister eine Vorschlagsliste für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung beziehungsweise Ersatzpersonen vorgelegt.“

20. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Ein Anspruch auf Berufung als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner durch den Gemeinderat besteht nicht.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister